



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 A 111/09

(VG: 4 K 1839/06)

Ja

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Dr. Grundmann am 26.10.2010 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen – 4. Kammer – vom 19.01.2009 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag bleibt erfolglos. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung sind nicht erfüllt.

1.

Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist gegeben, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts einer rechtlichen Prüfung voraussichtlich nicht standhalten wird. Ein darauf gestützter Antrag muss sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzen und darlegen, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese ernstlichen Zweifeln begegnen und warum aufgrund dieser Zweifel eine andere Entscheidung ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. Dazu reicht es, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (st. Rspr., vgl. BVerfG, B. v. 21.12.2009 – 1 BvR 812/09 – NJW 2010, 1062).

Die Richtigkeit des Urteils vom 19.01.2009 begegnet nach diesem Maßstab keinen ernstlichen Zweifeln.

a)

Das Verwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass einer Einbürgerung des Klägers der Ausschlussgrund des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG in der bis zum 28.08.2007 geltenden Fassung – jetzt gleichlautend in § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG geregelt – entgegensteht. Danach sind diejenigen Ausländer von einer Einbürgerung ausgeschlossen, bei denen zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie Bestrebungen gegen Schutzgüter unterstützen oder unterstützt haben, die für den deutschen Staat, in den sie eingebürgert werden wollen, wesentlich sind. § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a. F. bestimmt insoweit, dass eine Einbürgerung nicht in Betracht kommt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung

...

der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Unter den Begriff des Unterstützens fällt dabei jede Handlung des Ausländers, die für Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a. F. objektiv vorteilhaft ist, sofern sie der Betreffende erkennbar und willentlich mit dieser Zielrichtung vornimmt (vgl. BVerwG, U. v. 22.02.2007 – 5 C 20/05 – BVerwGE 128, 140; U. v. 02.12.2009 – 5 C 24/08 – InfAuslR 2010, 253).

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts ist der Kläger in Vereinigungen aktiv tätig gewesen bzw. noch tätig, die die Ziele der in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen PKK unterstützen. Dies betreffe seine Vorstandstätigkeiten für den Kurdisch-Islamischen Kulturverein e. V. Bremen (KIK) bzw. die Seyh-Serif-Moschee (jetzt Saidi Kurdi-Moschee) in Bremen. Der Kulturverein sei der Bewegung „Hereketa Islamiya Kurdistanî“ (HIK) zuzurechnen, einer Unterorganisation der PKK. Die Nähe des Klägers zur PKK werde zudem bestätigt durch Aktivitäten im Rahmen des Birati e. V.; hierbei handele es sich um die Nachfolgeorganisation von Kulturvereinen, die wegen ihrer organisatorischen Verpflichtung mit der PKK verboten worden seien. Bei der PKK handele es sich nach wie vor um eine gewaltbereite und zur Gewaltanwendung auch fähige, nach dem Kaderprinzip geführte Organisation.

b)

Der Vorbringen des Klägers ist nicht dazu geeignet, die vom Verwaltungsgericht getroffene Tatsachenfeststellungen schlüssig in Zweifel zu ziehen.

aa)

Mit der jetzt im Zulassungsantrag erneut aufgestellten Behauptung des Klägers, dass es sich bei der Moschee und dem damit verbundenen Kulturverein seiner Erfahrung und Einschätzung nach um Einrichtungen gehandelt habe bzw. handele, die allein der gemeinsamen Religionsausübung dienten, hat das Verwaltungsgericht sich eingehend auseinandergesetzt. Es hat seine Einschätzung, dass eine dem Kläger zurechenbare Einbindung in das organisatorische Netz der PKK gegeben sei, auf verschiedene konkrete Anhaltspunkte gestützt (Angaben von Asylbewerbern in beim Verwaltungsgericht anhängigen Asylverfahren; Artikel in der Zeitschrift Özgür Politika; Stellungnahmen verschiedener Landesämter für Verfassungsschutz). Soweit der Kläger sich gegen die Verwertung der in den Asylakten enthaltenen Angaben wendet, weil die „Besonderheiten der Asylrechtsstreitigkeiten“ zu berücksichtigen seien, kann er damit nicht durchdringen. Die vom Verwaltungsgericht zitierten Angaben sind konkret und detailliert. Gesichtspunkte, die ihrer Verwertung entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar. Gleiches gilt für die Einbeziehung von Berichten kurdischer Medien, die in dem angefochtenen Urteil im Einzelnen zitiert werden. Eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Inhalt dieser Berichte enthält der Zulassungsantrag nicht. Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass das Verwaltungsgericht den vom Prozessbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorgelegten Bericht vom Mai 2004 des „Sektors Saha Nord“ unzutreffend ausgewertet hätte; der Zulassungsantrag setzt sich auch insoweit mit der durchaus differenzierten Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht auseinander.

Die zusammenfassende Würdigung des Verwaltungsgerichts, dass im Falle des Klägers der begründete Verdacht einer Unterstützung von Bestrebungen der verbotenen PKK (bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen KADEK oder KONDRÄ GEL) besteht, begegnet unter diesen Umständen keinen ernstlichen Zweifeln.

bb)

Der Vortrag des Klägers ist auch nicht dazu geeignet, die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Bewertung der Bestrebungen der PKK ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Der Kläger macht insoweit geltend, dass die Gründe, die den Bundesminister des Inneren am 22.11.1993 zum Verbot der PKK in Deutschland veranlasst hätten, inzwischen fortgefallen seien. Es habe seit mehreren Jahren keine gewalttätig verlaufenden Demonstrationen und auch sonst keine Gewaltaktionen seitens der Nachfolgeorganisationen der PKK im Bundesgebiet mehr gegeben. Bestrafungsaktionen und Gelderpressungen gehörten ebenfalls nicht mehr zum Erscheinungsbild der PKK-Nachfolgeorganisationen. Es fehle jeder Beweis dafür, dass die nach wie vor eingesammelten erheblichen Spendenbeträge zur Unterstützung des Guerilla-Kampfes in der Türkei eingesetzt werden würden.

Dieser Vortrag nimmt darauf Bezug, dass die PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen ersichtlich ihre politische Strategie in Deutschland geändert haben, wobei hier auf sich beruhen mag, in welcher Weise die nach dem Verbot von 1993 eingeleiteten verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren zu diesem Strategiewechsel beigetragen haben. Die das Urteil des Verwaltungsgerichts maßgeblich tragende Erwägung wird dadurch indes nicht in Frage gestellt. Danach handelt es sich bei der PKK nach wie vor um eine international vernetzte, nach dem Kaderprinzip geführte, strikt hierarchisch aufgebaute Organisation, die zur Gewaltanwendung bereit und auch in der Lage ist, wenn sie dies für richtig hält. Für eine dauerhafte Abkehr der PKK von gewalttätigen Bestrebungen hat das Verwaltungsgericht keinen Anhaltspunkt gesehen. Auch im Zulassungsantrag werden solche Anhaltspunkte nicht genannt. Der Kläger spricht im Gegenteil ausdrücklich die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen kurdischen Guerillaeinheiten und türkischen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei an, wobei die Guerillaeinheiten nach seinen Angaben „mehrere tausend Mann“ stark sein sollen. Das zur Zeit weitgehend friedliche Auftreten der PKK in Europa stellt sich erkennbar als Teil einer Doppelstrategie dar (vgl. dazu BVerwG, B. v. 24.02.2010 – 6 A 7/08 – juris, Rn. 46). Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass mit der Unterstützung einer solchen Organisation der Ausschlussstatbestand des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a. F. erfüllt wird, weil von der PKK eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer auswärtigen Belange ausgeht, ist vor diesem Hintergrund rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 16.04.2008 – 4 N 19/06 – juris; OVG Saarland, B. v. 21.08.2008 – 1 A 229/07 – juris).

2.

Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.

Solche Schwierigkeiten liegen vor, wenn die angesprochenen Sach- oder Rechtsfragen so komplex sind, dass sich eine Prognose über den wahrscheinlichen Ausgang des Berufungsverfahrens im Zulassungsverfahren nicht treffen lässt.

Das kann hier nicht angenommen werden. Die Tatsachenwürdigung des Verwaltungsgerichts beruht zwar auf einer Auswertung verschiedener Erkenntnisquellen. Das verleiht der Rechtssache aber entgegen der Ansicht des Klägers noch keine besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten. Die Erkenntnisquellen ergeben vielmehr ein in sich stimmiges Gesamtbild. Dass besondere Schwierigkeiten mit ihrer Auswertung verbunden sein könnten, legt der Zulassungsantrag jedenfalls nicht dar.

3.

Der Kläger hat weiter nicht dargelegt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Sache dann, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Rechtsmittelverfahren stellen würde und die im Interesse der Fortentwicklung des Rechts einer Klärung durch das Rechtsmittelgericht bedarf. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung setzt die Formulierung der noch ungeklärten und für die Berufungsentscheidung erheblichen Frage und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll.

Daran fehlt es hier. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass die Frage, ob mit einer Tätigkeit in dem Kurdisch-Islamischen Verein Bremen e. V. Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a. F. verfolgt oder unterstützt werden, grundsätzlich klärungsbedürftig ist. Das Verwaltungsgericht hat diese Frage unter Auswertung der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen beantwortet. Dabei hat es auch die Stellung des Klägers in diesem Verein berücksichtigt. Grundsätzlichen Klärungsbedarf zeigt der insoweit nicht näher begründete Zulassungsantrag in diesem Zusammenhang nicht auf.

4.

Schließlich hat der Kläger auch nicht dargelegt, dass das angefochtene Urteil unter einem zur Zulassung der Berufung führenden Verfahrensfehler im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO leidet.

Der Kläger sieht insoweit im Zusammenhang mit der gerichtlichen Verwertung des Berichts des „Sektors Saha Nord“ vom Mai 2004 seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Dieser Bericht ist von seinem Prozessbevollmächtigten in die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht eingeführt worden. Dass das Verwaltungsgericht ihn im Ergebnis anders als der Kläger gewürdigt hat, was im angefochtenen Urteil auch eingehend begründet wird, stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf § 52 Abs. 1 GKG.

gez. Göbel

gez. Alexy

gez. Dr. Grundmann